

Flug- und Platzordnung

des



Mitglied im Deutschen Modellflieger Verband e.V.

Flug- und Platzordnung

(Stand: 17. Februar 2018)

für den Modellflugplatz des MFC Burgfalke e.V. Heimbach-Düren, gelegen in der Gemarkung Heimbach-Vlatten, Am Buir, Flur 59, Flurstück Nr. 68

Die Flug- und Platzordnung wurde auf der Vorstandssitzung am 28. April 1982 beschlossen und trat ab sofort in Kraft.

In den Jahren 1984 und 1987 sowie 2002 wurde sie geändert und erweitert. 1996 wurde die Flugleiterrichtlinie des MFC Burgfalke e.V. Heimbach-Düren vorgestellt und als Bestandteil der Flug- und Platzordnung zugeordnet.

Aufgrund der neuerteilten Aufstiegserlaubnis der Bezirksregierung Düsseldorf vom 25.05.2007, die nach den neuen Richtlinien (NfL I-59/06 vom 02.03.2006) ausgestellt worden ist, wurde eine Anpassung der Flug- und Platzordnung durchgeführt.

Nach Abschluss eines Rechtsstreits mit der Bezirksregierung Düsseldorf am 21.07.2011 hat die Aufstiegserlaubnis am 21.12.2011 in verschiedenen Absätzen eine Neufassung erhalten. Die Flug- und Platzordnung wurde dementsprechend angepasst.

Nach Inkrafttreten der neuen LuftVO vom 30. März 2017 wurde diese Flug- und Platzordnung entsprechend der neuen Verordnung aktualisiert. Die Aktualisierung ist im Anhang 1 komplett aufgeführt und gilt ab dem 17. Februar 2018.

Allgemeines Vorwort

Grundlage des Modellflugbetriebes sind die Bestimmungen der Aufstiegserlaubnis der Luftfahrtbehörde. Diese Flug- und Platzordnung ist Bestandteil der Aufstiegserlaubnis und bei der Ausübung des Modellflugsports zu berücksichtigen.

Zu widerhandlungen gegen die Auflagen der Aufstiegserlaubnis sowie gegen diese Flug- und Platzordnung können nach den maßgeblichen Bußgeldvorschriften durch die Luftfahrtbehörde als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit einer Geldbuße belegt werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften bereits mit strafrechtlicher Verfolgung bedroht sind.

Am Modellflugbetrieb darf nur teilnehmen, wer von der Aufstiegserlaubnis und der Flug- und Platzordnung Kenntnis erlangt und dies durch seine Unterschrift bestätigt hat.

§ 1

Die Benutzung des Modellflugplatzes des MFC Burgfalke e.V. Heimbach-Düren wird aufgrund dieser Flug- und Platzordnung geregelt. Der MFC Burgfalke e.V. Heimbach-Düren nimmt ein Weisungsrecht wahr, dem jeder Benutzer oder Gast unterworfen ist. Bei Vereinsmitgliedern hat der Vorstand das Weisungsrecht; gegenüber Kurzzeitmitgliedern oder Gästen hat jedes Vereinsmitglied das Weisungsrecht.

§ 2

Die Benutzung des Platzes und seiner Einrichtungen ist nur mit Erlaubnis des Platzhalters gestattet. Jeder Benutzer oder Gast hat die unter Ziffer 1- 8 aufgeführten Regeln zu beachten. Insbesondere sind die im Anhang aufgeführten Regeln für den Flugbetrieb zu beachten. Diese sind Bestandteil dieser Flug- und Platzordnung. Bei Nichtbeachtung der v.g. Regeln kann die betreffende Person vom Platz verwiesen werden (Hausrecht). Bei schwerwiegenden Verstößen kann ein Platzverbot, befristet oder für dauernd, erteilt werden.

Beim Betreten und Benutzen des Platzes ist zu beachten:

- 1.) Das Modellfluggelände muss bei Flugbetrieb ungehindert über Straßen und Wege, die für Kraftfahrzeuge geeignet sind, erreichbar sein, um in Notfällen eine An- und Abfahrt von Rettungsfahrzeugen zu gewährleisten.
Die Zufahrt zum Modellflugplatz und das Befahren des Platzes sowie das Abstellen von Fahrzeugen ist nur an den vom Platzhalter bezeichneten Stellen erlaubt.
- 2.) Der Modellflugbetrieb ist nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt. Für Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren gelten zusätzliche zeitliche Einschränkungen.
- 3.) Der Modellflugbetrieb darf nur von Piloten durchgeführt werden, die über einen ausreichenden Versicherungsschutz verfügen. Kurzzeitmitglieder müssen vor Beginn des Modellflugbetriebes diesen Versicherungsschutz unbedingt nachweisen.
- 4.) Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Bei dem Betrieb dieser Anlagen sind die geltenden Verfügungen der Bundesnetzagentur zu beachten.
- 5.) Die Frequenzwahl (Kanalbelegung) ist bei Bedarf mit dem Vorstand abzusprechen. Dies gilt vor allem für neue Vereinsmitglieder. Die zugeteilte Frequenz (Kanal) sollte nicht mehr verändert werden.
- 6.) Die Versorgung der Flugmodelle mit Betriebs- oder sonstigen Stoffen ist nur zulässig, wenn zur Verhütung von Schäden und Beeinträchtigungen jeglicher Art (z.B. Bränden, Verunreinigungen des Grundwassers, usw.) die nach den jeweiligen Vorschriften erforderlichen Maßnahmen getroffen sind. Der Schutz der Natur ist hierbei besonders zu berücksichtigen.
- 7.) Das „wilde“ Wegwerfen von Papier und sonstigen Abfällen jeglicher Art ist untersagt. Anfallender Müll ist mit nach Hause zu nehmen oder es sind die Müllsäcke in den Mülltonnen zu benutzen. Verunreinigungen aller Art sind sofort zu beseitigen.
- 8.) Jeder Benutzer, Kurzzeitmitglied oder Gast hat den Platz in einem gesäuberten und auch ansonsten ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.

§ 3

Das Recht zur Benutzung des Modellflugplatzes und seiner Einrichtungen steht allen Mitgliedern und Kurzzeitmitgliedern des MFC Burgfalke e.V. Heimbach-Düren gleichermaßen zu. Vereinsanwärter haben einen schriftlichen Vereinsaufnahmeantrag gestellt und werden damit automatisch Kurzzeitmitglieder bis zur Aufnahme (gemäß der Vereinssatzung) in den Verein. Bei der Ausübung dieses Benutzungsrechtes sind die Regeln dieser Flug- und Platzordnung, insbesondere aber die Regeln über den Ablauf des Flugbetriebes, zu beachten. Bei Zuwiderhandlungen können seitens des Vorstandes Disziplinarstrafen ausgesprochen werden. Die betroffene(n) Person(en) ist/sind vorher zu hören.

§ 4

Kurzzeitmitglieder müssen durch einen Berechtigungsschein oder den Eintrag in das Flugbuch (Flugleitertagesbericht) das Recht zur Benutzung des Modellflugplatzes und seiner Einrichtungen erwerben. Voraussetzung für die Erteilung der Berechtigung ist eine ausreichende Versicherung des Modellfliegers. Die Berechtigung wird jeweils für einen Tag oder einen festen Zeitraum ausgesprochen und ist nicht übertragbar. Für die Erlaubnis wird die in § 6 festgesetzte Gebühr erhoben.

Die Gebühr ist bei Erteilung dieser Erlaubnis fällig und sofort zu zahlen. Mit der Entgegennahme der Erlaubnis erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Flug- und Platzordnung an.

§ 5

Wird die Gebühr gemäß § 6 nicht entrichtet, so erlangt die Erlaubnis keine Gültigkeit. Die betreffende(n) Person(en) hat/haben nach Aufforderung den Platz sofort zu verlassen.

Die Erlaubnis kann entzogen werden, wenn:

- a) der Benutzer die Regeln dieser Flug- und Platzordnung nicht beachtet und/oder
- b) der Benutzer den Anweisungen des aufsichtführenden Flugleiters zuwider handelt.

Ein Anspruch auf Erstattung der Gebühr besteht nicht.

Die Erlaubnis und das Recht der Benutzung erlöschen:

- a) mit Ablauf des Tages oder des Zeitraumes für den sie erteilt war.
- b) mit dem Verlust bzw. der Aufgabe der aktiven Mitgliedschaft im Verein und beim Vereinsaustritt bzw. Vereinsausschluss.

§ 6

Für die Erlaubnis nach § 4 ist pro Tag und Person eine Gebühr in Höhe von 3,00 € (in Worten: drei) zu entrichten. Über das Gebührenaufkommen ist vom Flugleiter eine Kontrollliste zu führen. Die Gebühr wird nur von Kurzzeitmitgliedern erhoben, die nicht in einem Modellsportverein oder Modellflugclub organisiert sind.

§ 7

Der Flugbetrieb ist nur den aktiven Vereinsmitgliedern und Kurzzeitmitgliedern des MFC Burgfalke e.V. Heimbach-Düren erlaubt.

Alle aktiven Vereinsmitglieder des MFC Burgfalke e.V. Heimbach-Düren und die Vereinsanwärter (Kurzzeitmitglieder) sind über den Deutschen Modellflieger Verband e.V. (DMFV) ausreichend versichert.

Für mutwillige Schäden wird weder von der Versicherung noch vom Platzhalter eine Haftung übernommen. Diese Schäden sind ggf. vom Verursacher nach den Normen des bürgerlichen Rechts (BGB) selbst zu regulieren. Das gilt auch für die bei der An- und Abfahrt verursachten Flurschäden.

Jeder Benutzer haftet für den durch ihn oder diejenigen Personen oder Sachen, deren Fürsorge und Verantwortung ihm obliegt, verursachten Schaden.

Für abhanden gekommene Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Das Betreten, Begehen und Befahren des Geländes geschieht auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder, bzw. zusätzlich zu ihren Kindern.

§ 8

Die Gerätehütte ist immer in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten. Beschädigungen und Mängel sind unverzüglich dem Vorstand zu melden. Es ist besonders darauf zu achten, dass die Gerätehütte immer ordnungsgemäß verschlossen ist, bevor der letzte Schlüsselinhaber das Modellfluggelände verlässt. Vereinsmitteilungen und sonstige Mitteilungen aller Art können am „schwarzen Brett“ in der Hütte ausgehängt werden. Für Aushänge im Schaukasten (außen) ist der Vorstand zuständig.

Regeln für den Ablauf des Flugbetriebes

1. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Ordnung und Sicherheit, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.
2. Auf dem Modellflugplatz muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht. In der Gerätehütte ist eine Erste-Hilfe-Ausrüstung in einem besonders gekennzeichneten Schrank vorhanden und steht den Nutzern des Modellflugplatzes immer zur Verfügung.
3. Bei 3 (drei) und mehr Modellfliegern darf der Flugbetrieb nur in Anwesenheit und mit Zustimmung eines Flugleiters durchgeführt werden. Der Flugleiter ist vom Inhaber der Aufstiegserlaubnis einzusetzen. Er muss volljährig sein und über ausreichende Sach- und Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Modellfluges verfügen. Er muss erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder an einer Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen haben. Um seiner Verantwortungspflicht als Flugleiter nachkommen zu können, darf er selbst nicht am Flugbetrieb aktiv teilnehmen.



4. Eine Liste mit Namen der zum Flugleiter berechtigten Personen befindet sich im Flugbuch in der Gerätehütte.
5. Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen, für die Einhaltung der Auflagen der Aufstiegserlaubnis Sorge zu tragen und erforderlichenfalls ordnend einzugreifen. Den Anweisungen des Flugleiters haben alle Vereinsmitglieder, Vereinsanwärter und Kurzzeitmitglieder Folge zu leisten.
6. Als Grundlage für die Anweisungen des Flugleiters dient die Flugleiterrichtlinie des MFC Burgfalke e.V. Heimbach-Düren. Jedes Jahr wird erneut vom Vorstand eine Belehrung der Flugleiter durchgeführt (Jährliche Belehrung der Flugleiter).
7. Auf dem Modellflugplatz ist vom Flugleiter ein Modellflugbuch zu führen, in dem die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters sowie alle Unregelmäßigkeiten während des Flugbetriebes aufzuführen sind (Flugleitertagesbericht).

Während der Ausübung des Flugleiterdienstes hat der Flugleiter ein Kennzeichnungsschild „Flugleiter“ sichtbar zu tragen.

Bei Flugbetrieb in Anwesenheit von nur 1 bis 2 Piloten am Platz entfällt der Einsatz eines Flugleiters. Diese 1-2 Piloten haben die Einträge in das Flugbuch (Flugleitertagesbericht) eigenständig vorzunehmen.

8. Der zu benutzende, genehmigte Luftraum für zulassungsfreie Flugmodelle erstreckt sich in einem Radius von 400m von Nord über Ost nach Süd. Der Luftraum westlich muss in jedem Fall gemieden werden (siehe Skizze am Ende). Straßen und Wege innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- oder Landungen, wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wege- oder Straßenabschnitt auf mindestens 25m Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände (z.B. Kraftfahrzeuge) befinden.

Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgeländes (z.B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit, etc.) zu berücksichtigen. Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen und Tieren ist nicht zulässig. Soweit sich auf den Feldern innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden.

9. Die Zahl der gleichzeitig am Flugbetrieb teilnehmenden Modelle mit Verbrennungsmotoren ist auf 3 beschränkt.
Aus Sicherheitsgründen sollen der oder die Hubschrauberpiloten ihre Hubschrauber grundsätzlich getrennt von Flächenmodellen fliegen. Der Hubschrauber darf nur gestartet werden, wenn sich kein Motorflächenmodell mehr in der Luft befindet. Sollten sich noch Segelflugmodelle und/oder Elektrosegelflugmodelle in der Luft befinden, so liegt die Entscheidung, ob der Hubschrauber starten darf, beim zuständigen Flugleiter.
10. Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren müssen mit Schalldämpfern ausgerüstet sein. Die zu verwendenden Schalldämpfer müssen wirksam sein. Auf unnötige Lärmbelästigung in der Umgebung des Modellfluggeländes ist stets zu achten.

Der Schallpegel von Flugmodellen mit Kolbenmotoren darf bei Volllast den Wert von $LA = 82 \text{ dB(A)/25m}$ nicht überschreiten.

Der Schallpegel von Flugmodellen mit Turbinenantrieb darf bei Volllast den Wert von $LA = 90 \text{ dB(A)/25m}$ nicht überschreiten.

11. Alle Flugmodelle mit Kolbenmotoren und Turbinenantrieb müssen nach der Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge vermessen werden. Für jedes Modell mit Verbrennerantrieb oder Turbinenantrieb ist ein Messprotokoll, der sog. Lärmpass anzulegen.

Die Messung ist zu wiederholen, wenn am Flugmodell wesentliche für die Geräuschimmission relevante Veränderungen vorgenommen werden und nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Änderungen zu einer Überschreitung des zulässigen max. Schallpegels führen könnte.

Der Lärmpass ist bei dem Betrieb des Flugmodells mitzuführen und dem Flugleiter, der Luftfahrtbehörde oder der Polizei auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen.

12. Für den Betrieb von Turbinenmodellen bestehen weitere besondere Bestimmungen wie z. B., dass diese nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden, die eine Begrenzung von max. Rotordrehzahl und Abgastemperatur vornimmt.

Bei Turbinenbetrieb muss ein geeigneter Feuerlöscher in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen.

Turbinen dürfen nicht in Park- und Aufenthaltsräumen in Betrieb gesetzt oder zu Testläufen angelassen werden. Während der Inbetriebnahme und des Betriebes von Turbinen dürfen sich keine Personen im Einwirkungsbereich des Abgasstrahls aufhalten und sich keine losen Gegenstände in unmittelbarer Nähe des Triebwerkseinlaufs befinden.

Absolutes Rauchverbot besteht im nahen Umkreis des Modells, wenn für den Startvorgang Flüssiggas verwendet wird.

13. Während der Start- und Landevorgänge müssen die Betriebsflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein. Die Flugvorbereitungen sind stets hinter dem Sicherheitszaun durchzuführen und zwar in dem vorderen abgetrennten Teil. Im Bedarfsfall kann auch der hintere Teil mitbenutzt werden.

Vor und neben der Gerätehütte sollen keine Flug- und Startvorbereitungen durchgeführt werden.

14. Bewegliche Startgeräte (Startwinden, Umlenkrollen und andere Vorrichtungen zur Erleichterung des Starts oder zum Aufrollen der Startschnur) dürfen beim Start nicht aus der Hand gelegt werden.

15. Der Flugbetrieb ist täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt.

16. Der Flugbetrieb für Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren darf nur in der folgenden Zeit durchgeführt werden:
Werktags von 08:00Uhr bis 20:00Uhr längstens jedoch bis Sonnenuntergang.
Sonn- und feiertags von 09:00Uhr bis 13:00Uhr und von 15:00Uhr bis 20:00Uhr längstens jedoch bis Sonnenuntergang.

17. Es dürfen nur zulassungsfreie Flugmodelle eingesetzt werden, für die das Modellfluggelände ausreichend ist und für die der festgelegte Luftraum ausreichend Platz für flugbetriebliche Aktivitäten bietet.

Die Flugmodelle müssen während des gesamten Fluges ständig vom Piloten beobachtet werden können. Sie haben anderen bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen. Das Anfliegen von Personen oder Tieren sowie das Überfliegen von Personengruppen und Fahrzeugabstellflächen sind strengstens untersagt.

Zum Schutzzaun ist stets ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.

18. Die Sender von Fernsteueranlagen sind während des Betriebes mit der Nummer des verwendeten Frequenzkanals enthaltender farbiger Kennzeichnung zu versehen, die wie folgt gestaltet sein muss:

- | | | |
|------------|-------------------------|----------------------------|
| a) Farbe | 35 MHz-Bereich = orange | (RAL 2003) |
| | 40 MHz-Bereich = grün | (RAL 6018) |
| b) Schrift | mindestens 3cm hoch, | beidseitig weiß (RAL 9010) |
- Diese Regelung gilt für den gesamten Modellflugbetrieb auf dem Gelände.

Fernsteueranlagen, die im 2,4 GHz-Bereich betrieben werden, benötigen keine Kennzeichnung.

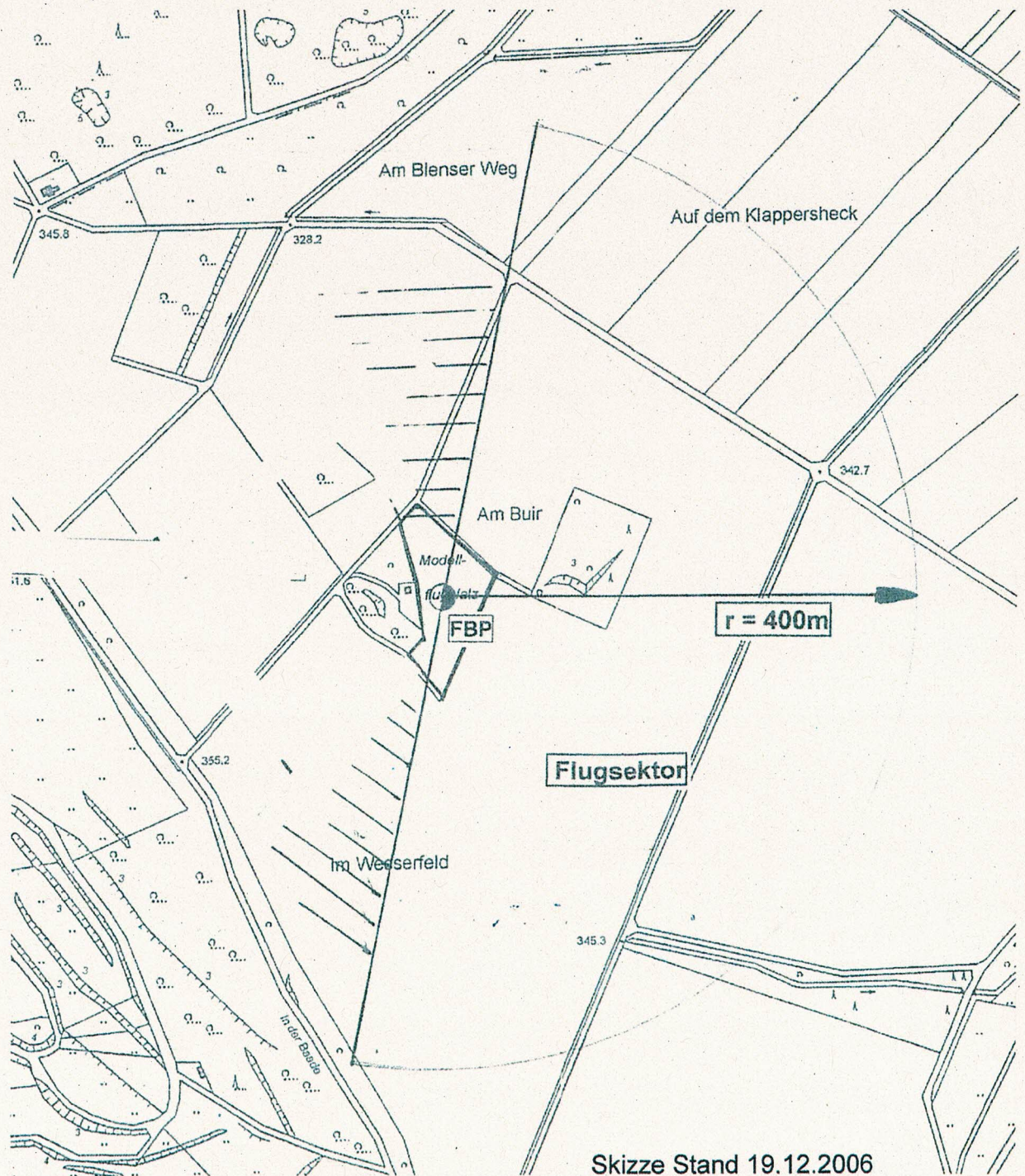
19. Vor dem Einschalten des außerhalb des 2,4GHz-Bereiches betriebenen Senders muss der Pilot auf der Frequenztafel seine Frequenz durch Abnahme der Frequenzklammer belegen. Falls seine Frequenz schon belegt ist (Frequenzklammer fehlt), darf der Sender auf keinen Fall eingeschaltet werden. Jeder Pilot ist für die Einhaltung dieser Bestimmung selbst verantwortlich.

20. Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden oder sonstige relevante Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind unbeschadet der Anzeigepflicht nach § 7 LuftVO innerhalb von 3 Tagen der zuständigen Luftfahrtbehörde anzuzeigen.

21. Notrufnummern:

- | | |
|------------------------------|--------------|
| a) Feuerwehr (bei Unfällen) | 112 |
| b) Polizei | 110 |
| c) Giftnotruf | 0228/ 19240 |
| d) Dr. Bidaoui | 02446/3436 |
| e) Dr. Reddelin, Heimbach | 02446/226 |
| f) Rechtsanwalt Sonnenschein | 0173/5171472 |

22. Jedes Mitglied des MFC Burgfalke e.V. Heimbach-Düren ist berechtigt und verpflichtet, auf die Einhaltung dieser Auflagen zu achten.



Anhang 1

Am 30. März 2017 trat die neue

„Verordnung zur Regelung des Betriebes von unbemannten Fluggeräten“

in Kraft.

Hieraus ergeben sich folgende Änderungen bzw. Ergänzungen zu unserer Flug- und Platzordnung als auch zu unserer Flugleiterrichtlinie.

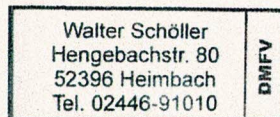
Zu den

„Regeln für den Ablauf des Flugbetriebes“

siehe Seite 4 der Flug- und Platzordnung werden folgende Punkte neu hinzugefügt:

- 2a) Der Eigentümer eines Flugmodells oder eines unbemannten Luftfahrtsystems mit jeweils einer Startmasse von mehr als 0,25 Kilogramm muss vor dem erstmaligen Betrieb an sichtbarer Stelle seinen Namen und seine Anschrift in dauerhafter und feuerfester Beschriftung an dem Fluggerät anbringen. Dies wird allgemein als *Kennzeichnungspflicht* eines Flugmodells bezeichnet.

Musterbeispiel:



- 7a) Wenn bei Flugbetrieb in Anwesenheit von nur 1–2 Piloten am Platz der Einsatz eines Flugleiters **entfällt**, müssen diese Piloten über einen sogenannten „Kenntnisnachweis“ verfügen, wenn Sie ein Flugmodell mit mehr als 2 Kg Abfluggewicht zum Einsatz bringen und/oder über 100m hoch fliegen möchten. Dieser *Kenntnisnachweis* ist vom Piloten stets mitzuführen und in Kopie dem Vorstand vorzulegen.
Der *Kenntnisnachweis* kann z. B. beim Deutschen Modellflieger Verband e.V. (DMFV) erworben werden. Hierfür hat der Gesetzgeber eine Gebühr von 25,00€ (plus 7% MwSt.) festgelegt.
- 7b) Jugendliche Modellflieger unter 14 Jahren dürfen grundsätzlich nur in Anwesenheit einer Aufsichtsperson bzw. eines Flugleiters am Flugbetrieb teilnehmen, wenn Sie ein Flugmodell mit mehr als 2 Kg Abfluggewicht zum Einsatz bringen und/oder über 100m hoch fliegen möchten.

780 genehmigt
J. Walter
29.05.2018

